



Prot. Nr. PH/SuG/32.05.11/119328

Bozen, 2. März 2009

Bearbeitet von:  
Mag. Christian Alber  
Tel. 0471 417631  
Christian.Alber@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren  
der Oberschulen

An die Direktorinnen und Direktoren  
der gleichgestellten Oberschulen

## Rundschreiben Nr. 10/2009

### Bewertung des Religionsunterrichtes im Schuljahr 2008/2009 – 2. Semester

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

das Inkrafttreten des Gesetzes 169/2008, welches in der Unterstufe die Rückkehr zu Ziffernnoten vorsieht, hat unter Religionslehrpersonen in ganz Italien Unsicherheit über die Bewertungsform im Fach Katholische Religion ausgelöst. Dabei geht es um die grundsätzliche Fragestellung, ob das Fach Katholische Religion ebenfalls in Ziffernnoten bewertet werden muss oder die verbale Beurteilung aufrecht bleibt.

Im Folgenden möchte ich daher die Bewertung im Fach Katholische Religion seit 1929 kurz skizzieren, um abschließend die veränderte Rechtslage in der Provinz Bozen aufzuzeigen:

Die Lateranverträge vom 11. Februar 1929 halten in Art. 1 fest, dass die »religione cattolica, apostolica e romana la sola religione di Stato« ist. Das Konkordat vom 11. Februar 1929 sieht in Art. 36 aus der genannten Aussage die Folgen für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen nicht-universitärer Art.

Was die Bewertung des Faches Katholische Religion anlangt, legt das Gesetz 824/1930 in Anwendung des Konkordates zwischen der Regierung und der Ital. Bischofskonferenz in Art. 4 Folgendes fest: »per l'insegnamento della religione cattolica, in luogo di voti e di esami, viene redatta a cura del docente e comunicata alla famiglia, per gli alunni che di esso si sono avvalsi, una speciale nota, da consegnare unitamente alla scheda o alla pagella scolastica, riguardante l'interesse con il quale l'alunno segue l'insegnamento e il profitto che ne ritrae«

Zu jenem Zeitpunkt erfolgte die Bewertung aller Fächer in allen Schultypen und Stufen durch Ziffernnoten und die »speciale note« diente dazu, den Religionsunterricht vom übrigen Curriculum abzuheben, da sich der Religionsunterricht als Form »staatlicher Katechese« verstand und somit außerhalb der Zielsetzung der Schule agierte.

Eine Präzisierung der Bestimmung erfolgte erst durch das Ministerialrundschreiben vom 25. Jänner 1964, Nr. 20. "Nulla è innovato per quanto riguarda la "Religione", rispetto alla consueta attribuzione di uno dei seguenti giudizi sintetici: "moltissimo", "molto", "sufficiente", "scarso". Ciò è chiaramente indicato nella nota n. 1 posta in calce alla pagella, con riferimento separatamente, all' interesse e al profitto."



Seit der Revision und Anpassung des Konkordates an die heutige Situation im Jahre 1984 ist der italienische Staat nicht mehr ein konfessioneller, sondern ein weltanschaulich neutraler Staat. Gemäß Art. 9, Nr. 2, der genannten Konkordatsrevision wird aber »in Anerkennung des Wertes der religiösen Kultur und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Grundsätze des Katholizismus zum historischen Erbe des italienischen Volkes gehören, weiterhin im Rahmen der Zielsetzung der Schule, der katholische Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen jedweder Art und Stufe, die nicht Hochschulcharakter haben« sichergestellt.

Dennoch hat das Legislativdekret vom 16. April 1994, Nr. 297 in Art. 309, Abs. 4, die Bewertung im Fach Katholische Religion betreffend, die Diktion laut Gesetz 824/1930 übernommen, welche in ihren Wurzeln auf einen anderen und durch die Konkordatsrevision von 1984 rechtlich überholten Kontext zurückgeht. Man trug dabei nicht dem Umstand Rechnung, dass die verbale Bewertung, welche durch das Gesetz 517/77 auf alle Fächer der Grund- und Mittelschule ausgedehnt wurde, die „diversità“ des Religionsunterrichtes aufgehoben hat.

Das Gesetz 169/2008 stellt nun in der Unterstufe die Situation der Bewertung der Schülerinnen und Schüler vor dem Jahre 1977 wiederum her. Aus diesem Grund gelten die Kriterien der Bewertung wie sie vor 1977 in Kraft waren. Im „Schema di regolamento per il coordinamento delle norme vigenti per la valutazione degli alunni ...“ vom 17. Dezember 2008 hat das Unterrichtsministerium sich zur Bewertung im Fach Katholische Religion dahingehend geäußert.

Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 156 vom 26. Jänner 2009 finden in der Provinz Bozen im Sinne des Art. 35 des D.P.R. vom 10 Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, für die Bewertung des Faches Katholische Religion an Grund-, Mittel- und Oberschule **dieselben** Bestimmungen Anwendung, die auch für die Bewertung der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler in den anderen Fächern gelten.

Die Jahresbewertung des Religionsunterrichtes im zweiten Semester des Schuljahres 2008/2009 erfolgt somit nicht mehr, wie bisher in den Bewertungsstufen »sehr gut, gut, genügend und mangelhaft«, sondern wie in allen anderen Fächern in Ziffernnoten. Die Ziffernnoten reichen von »eins« bis »zehn«, wobei bei positiver Bewertung mindestens die Ziffer »sechs« gegeben werden muss.

Obwohl die Bewertung in Religion nicht zur Berechnung des Notendurchschnittes herangezogen wird, können die Lernerfolge in Religion auch im Bildungsguthaben der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Ich ersuche Sie, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer Ihrer Schule auf die geänderte Rechtslage aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter  
Dr. Peter Höllrigl